73. Galt die in § 19 der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 für Lieferungen nach dem Auslande bestimmte Ausnahme aus allgemeinen Rechtsgründen auch schon vor Erlaß dieser Berordnung?

II. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1921 i. S. C. (Bekl.) w. G. (Kl.).
II 238/21.

I. Landgericht III Berlin, Rammer f. Handelsfachen. — II. Rammergericht baselbst.

In Juli 1917 kaufte ber Beklagte von der Klägerin 5000 t Fördersteinstalz, wie es in der Grube fällt, zum Preise von 210 M für 10 t. Geliefert und bezahlt wurden 397,5 t. Weitere Abnahme verweigerte der Beklagte wegen mangelhafter Beschaffenheit des Gelieferten. Gegen die Klage auf Schadensersatz wandte er ein, daß der Vertrag wegen übermäßiger Preisstellung gemäß der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 nichtig sei; er selbst sei der Ware nicht kundig und habe im Austrage bulgarischer Käuser zum Erport nach dort eingekaust. Der damalige Marktpreis habe 95—115 M für 10 t betragen.

Während bas Landgericht bie Klage abwies, erklärte bas Kammergericht ben Anspruch bem Grunde nach für berechtigt. Die Revision

wurde zurudgewiesen aus folgenden

Grunben:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es aus eigener Sachtunde sessitie, daß der damalige Marktpreiß ungefähr 100 M betragen habe, der bedungene Preiß von 210 M wucherisch gewesen und daher der Bertrag wegen Verstößes gegen die Preißtreibereiverordnung vom 23. Juli 1915 nichtig sei. Der zweite Richter dagegen hat diesen Einwand abgelehnt. Die Ware, sagt er, habe unsstreitig nach dem Auslande geliesert werden sollen; wenn auch in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 eine ausdrückliche Bestimmung wie der § 19 der Berordnung vom 8. Mai 1918 sehle, so sei doch nach dem ganzen Sinn und Zweck der Berordnung, die auf den

Schut ber Volksgenossen gegen die aus der Kriegsnot erwachzene Ausbeutung gerichtet sei, zu entnehmen, daß auch unter der Herrschaft dieser Verordnung bereits die Erzielung eines als übermäßig anzusiehenden Gewinnes nicht verboten gewesen sei, wenn die Ware nach dem Auslande geliefert werden sollte.

Das ist zu billigen. Gegenüber bem Standpunkte bes Landsgerichts tritt schon bas Bebenken auf, ob ber Kausvertrag, wenn ber Abschluß bes Geschäfts unter die Strasvorschrift der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 § 5 Kr. 1 fiele, um beswillen nichtig wäre ober ob nicht vielmehr die zivilrechtliche Folge nur die wäre, daß der Käuser die Ermäßigung des Preises auf das Angemessene sorbern könne (vgl. RG3. Bb. 98 S. 293).

Die Frage ist aber ohne Bebeutung, wenn überhaupt fein Ber-

ftog gegen bie Breistreibereiverordnung vorliegt.

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Deutschland und har bie Bare im Inlande zur Lieferung im Inlande gefauft. Seine Absicht war, sie unmittelbar nach Bulgarien auszuführen, und soweit bie Bare geliefert worben ift, hat er seine Absicht auch ausgeführt. auch jebenfalls insofern zum Inhalt bes Bertrags gemacht worben, als nach ber unbestrittenen Behauptung ber Klägerin bie Ware ausbrudlich zur Ausfuhr in bas Ausland gefauft worben ift. Fanbe bie Breistreibereiverordnung in der neuen Geftalt vom 8. Mai 1918 Anwendung, fo unterfiele bas Geschäft bem § 19 baf., wonach Lieferungen nach bem Auslande den Vorschriften ber Verordnung nicht unterliegen. Mun hat freilich die frühere, hier einschlägige Berordnung feine ausbruckliche Ausnahmebestimmung biefes Inhalts. Aber ber innere Grund ber Ausnahme - ber Gebante, bag es nur barauf antommt, ben Inlandmarkt in Ordnung zu halten und zu reglementieren, mogegen in Beziehung auf ben Erporthanbel gerabe im Gegenteil bie Erzielung guter und hoher Preise nur erwunscht fein kann — biefer Grund ift nicht erst neueren Datums, hatte vielmehr von vornherein seine volle Geltung, und wenn bas Gesetz in seiner neuen Fassung bie Ausnahme ausbrücklich aufgenommen und nunmehr als positiv aufgestellt hat, so ift bas geschehen, weil, wie die mit bem Gefes herausgegebene Begründung hervorhebt, das Reichsgericht abgelehnt hatte, mangels einer positiven Bestimmung eine Ausnahme zugunften ber Austandgeschäfte gelten zu laffen. Demgegenüber fagt bie Begriinbung, bag ein Beburfnis, auslanbifche Berbraucher ju fcuten, nicht bestehe, daß es vielmehr in der Regel ben Interessen der beutschen Volkswirtschaft entsprechen werbe, wenn für die ausgeführten Waren ein möglichst hoher Preis erzielt werbe. Das gilt von den bisherigen Borfchriften fo gut wie von ben mit biefer Begrundung berauggegebenen. Allerdings ift davon auszugehen, daß ein Unterschieb

zwischen ben strafrechtlichen Folgen einer Übertretung bes Geseiges bier nicht gemacht werden fann. Uber lettere bestimmt die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 überhaupt nichts. Sie hängen ganz baran, baß bie Strafvorschrift verlett worben ift, und bie Frage ift, ob ftrafrechtlich zwischen Inlandgeschäften und "Lieferung nach bem Ausland" unterschieden werden tann, mahrend bas Strafgefet gang allgemein und unterschiedslos rebet. Das ift unbedenklich zu bejahen. Es ift auch im Strafrecht nicht ungulaffig, aus bem 3mede bes Gefetes Ausnahmen von ber positiven, aber in ber Fassung bes Gebankens zu allgemein ausgefallenen Borschrift abzuleiten. Es wäre zu eng, wollte man barauf bestehen, daß in einem folden Falle erft burch bas Eingreifen ber Befetgebung bie Burudfuhrung bes Strafgesches auf bas burch feinen allgemeinen Bweck gebotene Dag erfolgen konne, hier also erst burch ben § 19 ber neuen Berordnung erfolgt mare. In bem Urteile bes Reichsgerichts, welches bie Begrundung ber neuen Berordnung offenbar im Auge gehabt hat, RGSt. Bb. 50 S. 428, hat allerbings ber erfte Straffenat ben entgegengesetten Stanbpunkt vertreten. Aber fachlich bermag ber erkennenbe Senat fich bem nicht anzuschließen und prozegrechtlich fteht die Entscheidung nicht im Wege, weil fie in Beziehung auf ein anberes Strafgesetz ergangen ift. Dort handelt es fich um die Überschreitung festgesetzter Höchstpreise, um Übertretung bes Gefetes bom 4. August 1914 in ber Faffung bom 17. Degember 1914 und vom 27. Darg 1916, mahrend hier bie Befanntmachung bom 23. Juli 1915 in Frage fteht. Auch mogen bort noch andere Tatumstände obgewaltet haben. Das Urteil fpricht bon einer neuen, also boch wohl erst nach Erlaß bes anzuwendenden Geseizes eingetretenen Geftaltung ber Berhaltniffe, Die nicht vorhergefeben mar. und will biefe nicht als ausreichende Grundlage für eine einengende Auslegung bes Gesetzes gelten laffen. Derartiges liegt hier nicht Der 3med biefer gangen Gesetgebung ift von Unfang an ber gleiche gewesen. Ferner tritt in jenem Urteil auch nicht hervor, ob ber Angeklagte, ber mit amtlicher Erlaubnis in Bagern Rartoffeln aufgekauft hatte, um sie nach ber Schweiz zu verkaufen, bie Lieferung nach bem Austanbe jum Inhalt ber einzelnen Raufgeschäfte gemacht hatte, ober ob nicht vielmehr bie Kartoffeln zunächst an ihn felbst geliefert und also im Inland abgeliefert worden sind. Eine Abweichung von jener Entscheibung liegt somit in gegenwärtiger Entscheibung nicht.